

# Geschäftsbedingungen

## I. Abschluss

Unsere Lieferung und Leistung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten deshalb auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

Unsere Angebote sind unverbindlich.

Alle Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

## II. Preise

Die Berechnung unserer Lieferungen erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

Ändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung oder der Ausführung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten oder unserer Herstellungskosten, die Frachten, öffentliche Abgaben, die Löhne oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferungen und / oder Leistungen unmittelbar auswirken, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern.

## III. Liefer- und Leistungszeit

Die von uns genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr.

Höhere Gewalt oder Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln einschl. ungenügender Warenstellung, Versperrung oder Behinderung der Transportwege, sowie behördliche Anordnungen - berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Geräten wir in Verzug, so muss uns der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann er zurücktreten, sofern es sich um Lieferverpflichtungen handelt, aber nur im Hinblick auf diejenigen Mengen, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit angezeigt waren. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer gelten nur insoweit, als diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.

## IV. Versand, Gefahrenübergang

Wurde wegen des Versandweges und der Transportmittel keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir unter Ausschluss jeder Haftung die Wahl.

Für Unfälle, die bei Betreten oder beim Abladen der Transportmittel auftreten, haften wir nicht. Wir haften auch nicht für Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die die Ware in unserem Auftrage transportieren. Auf Verlangen sind wir verpflichtet, die uns aus dem Schaden gegen den Frachtführer etwa zustehende Ansprüche abzutreten.

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferantenerwerks, geht die Gefahr, auch bei der Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird oder wir neben der Lieferung übernommen haben. Wenn uns der Versand ohne unser Verschulden nicht möglich ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Tragen wir ausnahmsweise die Gefahr während des Transportes, so haften wir nur insoweit, als uns gegenüber der Frachtführer oder die sonst mit dem Transport betraute Person haftet.

## V. Zahlungsbedingungen

Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen in bar und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder der Ausführung der Leistung, und zwar, unabhängig vom Eingang der Rechnung, zu erfolgen.

Der Auftraggeber oder Zurückhaltung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind von ihm Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, jedoch mindestens in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird seine gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Auftraggeber Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung anbietet.

Bietet der Auftraggeber keine Barzahlung an so sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

## VI. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

Mängelrügen sind unverzüglich nach Empfang der Ware, nach Beendigung unserer Leistung, spätestens aber innerhalb 8 Tagen schriftlich zu erheben.

Die mangelhafte Ware | Sache ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Sie darf insbesondere nicht ver-/ bearbeitet werden.

Der Auftraggeber muss uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Er ist auch verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen.

Treten bei Anlieferung der Ware durch Frachtführer Transportschäden auf, so ist die Sendung dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen. Bruchschäden und Fehlermengen sind auf dem Frachtbrief zu vermerken.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jede Haftung für uns aus. Ferner können dann keine Mängelschäden mehr geltend gemacht werden, wenn der Mangel erst nach Vermischung mit anderer Ware oder nach Ver- / Bearbeitung gerügt wurde.

Bestehen Mängelansprüche, so nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Nach unserer Wahl können wir statt dessen auch

den Minderwert ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schaden-ersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als Vertragsgemäßer Ware oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen.

Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche - gleich welcher Art und aus welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, sofern nicht durch diese Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungsfrist vereinbart sind. Ansprüche - gleich welcher Art - können gegen uns nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruch abgelehnt haben, der Anspruch im Rechtswege geltend wurde.

## VII. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unsere Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder be- / verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gemäß folgenden Absätzen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.

Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt - und zwar gleich - ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird - in voller Höhe an uns abgetreten.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrags abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.

Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf (vgl. Abs. 5 ) oder so lange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt.

Ist nur ein Teil einer Forderung an uns abgetreten, so gelten Zahlungen des Drittschuldners an den Auftraggeber zunächst auf den uns nicht abgetretenen Teil der Forderung und erst nach Tilgung dieses Teiles der Forderung als auf den uns abgetretenen Teil der Forderung geleistet.

Wird unsere Restforderung gemäß V 4 fällig oder verstößt der Auftraggeber gegen die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt: die Ermächtigung zur Veräußerung oder Ver- / Bearbeitung und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Auftraggeber gegen diese Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten, die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich , die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen

Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsware oder der uns abgetretenen Ansprüche hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

## VIII. Aufrechnung

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderung und Verbindlichkeiten gegenüber uns einverstanden. Wir können auch Forderungen und Verbindlichkeiten der mit Auftraggeber im Sinne des § 18 AktG verbundenen Firmen verrechnen.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht der Fälligkeit der Forderung, zu beurteilen. Für die Verrechnung ist es gleichgültig, ob Barzahlung, Zahlung in Wechseln oder Schecks oder durch andere Leistungen vereinbart wurde. Die Aufrechnungsvereinbarung erstreckt sich bei Bestehen von Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Sicherheit, die für uns oder eine Gesellschaft bestehen, auf die sich die Aufrechnungsvereinbarung gem. 1 erstreckt, jeweils für die Forderung aller dieser Gesellschaften haften.

## IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Schecksachen, ist Sulingen. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

## X. Teilnichtigkeiten

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

MABO Paletten, Ihn. Maren Borchherding